

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von KATZ

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) finden Anwendung auf sämtliche Kundenaufträge an KATZ im Zusammenhang mit Untersuchungen, Analysen, Projektarbeiten, weiteren Dienstleistungen, sowie Leistungen im Zuge von Veranstaltungen Dritter, unabhängig davon, ob Aufträge mündlich, auf Basis einer Offerte oder sonstigen Dokumentes bzw. Einzelvertrages ergangen sind bzw. erbracht werden. Für die von KATZ veranstalteten Aus- und Weiterbildungskurse gelten die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen, für die von KATZ veranstalteten, Aus- und Weiterbildungskurse» in der jeweils gültigen Fassung. Abweichungen von diesen AGB sind nur gültig, soweit sie in Schriftform vereinbart worden sind. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden sämtliche Vertragspartner von KATZ als «Auftraggeber» bezeichnet, egal ob es sich dabei um juristische Personen oder Personen eines beliebigen Geschlechts handelt.

### 2. Auftragserteilung

Die Auftragserteilung erfolgt grundsätzlich schriftlich. Nur in Ausnahmefällen wird ein telefonisch erteilter Auftrag angenommen. In diesem Falle erfolgt eine schriftliche Auftragsbestätigung durch KATZ. Ein Rücktritt vom Auftrag von Kundenseite muss schriftlich erfolgen. Die bis dahin entstandenen Kosten, das anteilmässige Honorar sowie Ersatz für allfällige weitere Aufwendungen werden in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber hat den Auftrag inhaltlich klar zu spezifizieren. Im Falle einer unklaren Auftragserteilung haftet der Auftraggeber.

### 3. Materialien, Proben und Muster

Die Materialbeschaffung, Probenentnahmen bzw. Probenherstellung und der Transport der Materialien zu KATZ sind Sache des Auftraggebers, es sei denn, dies ist expliziter Teil des Auftrags an KATZ. Der Auftraggeber ist dafür verantwortlich, dass Materialien unbeschädigt ankommen und in einem stabilen, ungefährlichen Zustand sind. Proben und Materialien müssen rückverfolgbar mit Materialbezeichnung, Herkunft und Menge des Materials beschriftet sein. Sämtliche Gefahren- und Warnhinweise müssen auf den Materialien und in den Begleitdokumenten enthalten sein. Vor Lieferung von Gefahrstoffen hat der Auftraggeber bei KATZ abzuklären, ob KATZ über die notwendigen Ausrüstungen für einen sicheren Umgang mit den Gefahrstoffen verfügt. Nach Auftragsabschluss werden die Materialien - soweit nach der Natur des Materials spezifische Kosten entstehen - nach Rücksprache mit dem Auftraggeber auf dessen Kosten entsorgt, zurückgesandt oder gegen Entgelt bei KATZ aufbewahrt. Ohne verbindliche Anweisung des Auftraggebers werden die Proben nach eigenem Ermessen nach Erbringung der vereinbarten Leistungen entsorgt.

### 4. Methodik, Entwicklung und Durchführung von Versuchen

KATZ setzt bei der Leistungserbringung die vorhandenen technischen Mittel nach bestem Wissen und Gewissen ein, um das vereinbarte Ziel zu erreichen. Dabei kommen die im Auftrag spezifizierten Verfahren zum Einsatz, die auf Normen, Standards, internen Arbeitsanweisungen oder eigens entwickelten Methoden basieren. Es liegt in der Natur von Entwicklungsaufgaben, dass das Resultat angestrebt und bestmöglich erreicht wird, jedoch nicht garantiert werden kann.

Bei vom Auftraggeber geplanten Versuchen ist dieser für die Risikobeurteilung sowie für die Sicherheit von Personen, Maschinen und der Umwelt zuständig.

### 5. Lieferfristen

Die Leistungen werden von KATZ innerhalb der durch die Parteien im Auftrag zeitlich vereinbarten Frist analysiert. Verschuldensunabhängige Betriebsstörungen (bspw. Personal- oder Apparateausfälle) jeglicher Art oder Ereignisse höherer Gewalt entbinden das KATZ von der Einhaltung der Lieferfristen. Schadensersatzforderungen in solchen Fällen sind ausgeschlossen.

## 6. Lieferung und Leistung

Die Resultate und Befunde von KATZ werden in der Regel in einem Bericht, in einer elektronischen Präsentation oder im Rahmen einer Besprechung zuhanden des Auftraggebers zusammengestellt. Berichte werden dem Auftraggeber elektronisch zugestellt. In dringenden Fällen können Vorabinformationen telefonisch werden, wobei jedoch einzig schriftliche Berichte rechtlich massgebend und daher verbindlich sind. Die Analyseresultate im Untersuchungsbericht betreffen ausschliesslich die zugestellten und untersuchten Proben. Untersuchungsberichte sind nur als Ganzes gültig. Details zu den Untersuchungen und Messprotokolle können auf Wunsch eingesehen werden.

## 7. Kundenrückmeldungen/ Mängelrüge

Reklamationen betreffend Richtigkeit und Vollständigkeit von Analysenresultaten sind innert 1 Monat nach Erhalt des Berichts anzubringen. Danach kann eine sinnvolle Abklärung allfälliger Fehlerursachen nicht mehr gewährleistet werden, und der Bericht gilt als genehmigt bzw. der Auftrag gilt als rechtmässig erfüllt.

## 8. Internationale Sanktionen, Handelsbeschränkungen und weitere Reglementierungen

Nationale oder internationale Vorschriften wie zum Beispiel Sanktionen, Handelsbeschränkungen, Umweltvorschriften, Sicherheitsvorschriften, Wettbewerbsvorschriften und/oder anwendungsbezogenen Reglementierungen, können auf die Resultate von KATZ anwendbar sein. Der Auftraggeber ist für die Einhaltung dieser Vorschriften verantwortlich und hält KATZ diesbezüglich schad- und klaglos.

## 9. Schutzrechte

Die Leistungen von KATZ beinhalten in der Regel keine Übertragung, Lizenzierung oder sonstige Zusage von Schutzrechten. Es bleibt in der Verantwortung des Auftraggebers sicher zu stellen, dass die Nutzung der Ergebnisse von KATZ keine Schutzrechte Dritter verletzt. KATZ übernimmt keine Haftung im Zusammenhang mit Schutzrechten Dritter.

## 10. Haftung

KATZ haftet für die sorgfältige, den Regeln der Kunst entsprechende Erbringung der vereinbarten Leistungen. Die vereinbarten Leistungen werden nach bestem Wissen und Gewissen erbracht und basieren auf verfügbaren Informationen und Erkenntnissen zum Erstellungszeitpunkt. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit wird keine Gewähr übernommen. Es bleibt in der Verantwortung des Anwenders, die Sicherheit, Tauglichkeit und Regelkonformität sicher zu stellen.

KATZ haftet nur im Falle von nachweislich grobfahrlässig oder absichtlich verursachten Personen- oder Sachschäden. Die Haftung ist in jedem Falle auf die Höhe der Auftragssumme begrenzt, im Maximum auf die Summe von CHF 20'000.—. Für reine Vermögensschäden (d.h. Schäden, die unabhängig von einem Sach- oder Personenschaden eingetreten sind), übernimmt KATZ keine Haftung.

Vom Auftraggeber zur Auftragserfüllung zur Verfügung gestellte Materialien, Werkzeuge und Geräte werden nach bestem Wissen und Gewissen eingesetzt und behandelt. Für Schäden oder Verschleiss an zur Verfügung gestelltem Material, Werkzeug oder Geräten wird jede Haftung abgelehnt. Der Auftraggeber ist für die Versicherung verantwortlich.

## 11. Preise und Zahlungsbedingungen

Die für die Erbringung der einzelnen Dienstleistungen vereinbarten Vergütungen verstehen sich exklusiv MWST. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gehen sämtliche Nebenkosten zu Lasten des Auftraggebers. Reisezeit gilt als Arbeitszeit.

## 12. Geheimhaltung

KATZ verpflichtet sich, vertrauliche Informationen, von welchen KATZ im Zusammenhang mit der Leistungserbringung Kenntnis erhalten hat, vertraulich zu behandeln und diesbezüglich gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Davon ausgenommen sind vertrauliche Informationen, welche ohne Zutun von KATZ öffentlich bekannt werden, unabhängig von der Leistungserbringung erarbeitet wurden oder bereits vor der Offenlegung im Rahmen der Leistungserbringung bekannt waren.

## 13. Archivierung

Die Berichte werden von KATZ 3 Jahre lang archiviert. Für die Aufbewahrung geprüfter Proben und von Rückstellmustern nach Abschluss der Leistungserbringung ist der Auftraggeber verantwortlich. In besonderen Fällen bewahrt KATZ die Rückstellmuster auf Wunsch des Auftraggebers gegen Entgelt auf.

## 14. Weitere Bestimmungen

KATZ ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages geeignete Unterbeauftragte nach seiner Wahl beizuziehen. Dabei werden vertrauliche Informationen nur soweit notwendig weitergegeben und die Unterbeauftragten werden zur Geheimhaltung verpflichtet.

## 15. Gerichtsstand

Auf vorliegendes Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anzuwenden. Gerichtsstand ist Aarau.

Version 2.0

KATZ, Aarau 16. September 2022